Beitragsordnung des TTC Petershagen/Friedewalde

§1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des TTC Petershagen/Friedewalde und ergänzt die bestehende Satzung.

§2 Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten

1. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben.

2. Die Beitragssätze betragen:
   - Erwachsene: 72 Euro jährlich für Mitglieder, die kein Kindergeld mehr erhalten oder spätestens mit dem 25. Lebensjahr gelten.
   - Jugendliche: 60 Euro jährlich für Kinder/Jugendliche unter 25 Jahren, die Kindergeld erhalten und alleine im Verein eingetreten sind.
   - Familien: 120 Euro jährlich für Familien, die aus mindestens einem Erwachsenen und einem oder mehreren Kindern bestehen, die unter 25 Jahre alt sind und Kindergeld erhalten, sowie im gleichen Haushalt leben.
   - Passive Mitglieder: 36 Euro jährlich für Mitglieder, die den Verein unterstützen, aber nicht aktiv am Trainings- oder Spielbetrieb teilnehmen.
   - Passive Familienmitglieder: 60 Euro jährlich für Mitglieder, die aus mindestens einem passiven Erwachsenen und einem oder mehreren passiven Kindern bestehen, die im gleichen Haushalt leben. Passive Mitglieder nehmen nicht aktiv am Trainings- oder Spielbetrieb teil, unterstützen jedoch den Verein auf andere Weise.

3. Mitglieder des TTC Petershagen/Friedewalde, die auch Mitglied im TuS Freya Friedewalde sind, müssen keinen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Für jedes dieser Mitglieder erfolgt ein Beitragsausgleich vorbehaltlich der Zustimmung durch den TuS Freya Friedewalde in gleicher Höhe, wie dieser beim TTC Petershagen/Friedewalde zu entrichten wäre .

4. Der Beitrag wird im Laufe des 1. Quartals per Lastschrift von dem Konto des Mitglieds abgebucht. Mitglieder müssen dem Verein rechtzeitig ihre Kontodaten mitteilen und Änderungen, wie z.B. einen Kontowechsel, umgehend bekannt geben. Der Beitragsausgleich durch den TuS Freya Friedewalde erfolgt im gleichen Zeitraum.

5. Der Vorstand kann in besonderen Fällen, insbesondere aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen, beschließen, dass ein Mitglied vorübergehend oder dauerhaft von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit wird (Beitragsfreistellung) oder dass der Mitgliedsbeitrag oder die Zahlungsart angepasst wird. Dieser Beschluss ist jährlich schriftlich festzuhalten.

TTCPF

§3 Eintritt und Austritt von Mitgliedern

1. Austrittserklärung:
   - Ein Mitglied kann nur zum Ende eines Halbjahres (30. Juni) oder zum Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) schriftlich seinen Austritt aus dem Verein erklären. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
   - Es gilt eine einmonatige Kündigungsfrist (siehe Satzung).

2. Beitragsregelung beim Austritt:
   - Bei einem Austritt vor dem 30. Juni wird den Mitgliedern die Hälfte des Jahresbeitrags erstattet.
   - Bei einem Austritt nach dem 30. Juni erfolgt keine Rückerstattung des bereits gezahlten Mitgliedsbeitrags.

3. Beitragsregelung beim Eintritt:
   - Mitglieder, die während des laufenden Jahres in den Verein eintreten, sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag anteilig pro Monat für die verbleibenden Monate des Jahres zu zahlen. Der jährliche Beitrag wird dabei auf die Anzahl der verbleibenden Monate bis zum Jahresende heruntergerechnet.

4. Wiederaufnahme von Mitgliedern:
   - Ehemalige Mitglieder, die nach ihrem Austritt erneut dem Verein beitreten möchten, müssen einen neuen Mitgliedsantrag stellen und die zum Zeitpunkt des Beitritts gültigen Mitgliedsbeiträge zahlen.

§4 Änderungen und Beschlussfassung

Änderungen dieser Finanzordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit einfacher Mehrheit erfolgt.

Die Ordnung wurde in der vorliegenden Form am 10.01.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Petershagen, 10.01.2025

F. Gruse